



Stadt Stein am Rhein

StR 700.103

WEISUNG ÜBER DIE NUMMERIERUNG DER HÄUSER

Vom 12.12.2007

Inhaltsverzeichnis

Hausnummern	3
Ausnahme	3
Schriftfarbe	3
Verpflichtung	3
Ausgangspunkt	3
Ungerade / gerade Nummerierung	3
Fortlaufende Nummerierung	3
Reservierte Nummern	3
Hauszugang	3
Änderung	3
Zusatzschilder	4
Aufgabe Bauverwalter	4
Abgabe der Nummernschilder	4
Abwechselnde Verhältnisse	4
Verpflichtungen	4
Strafverfolgung bei Widerhandlung	4
Inkrafttreten	4

Der Stadtrat erlässt die folgende Weisung.

Art. 1

Hausnummern ¹Alle Häuser auf Stadtgebiet, die Wohn- oder Gewerbe-
zwecken dienen, müssen mit einer offiziellen Hausnummer
versehen sein.

Ausnahme ²In begründeten Fällen können auch andere Gebäude
polizeilich nummeriert werden, jedoch nur, wenn sie bei der
Gebäudeversicherung versichert sind.

Art. 2

Schriftfarbe ¹Die Hausnummern sind in weisser Schrift auf dunkel-
blauem Grund auszuführen. Sie müssen von der Strasse
her gut sichtbar angebracht werden.

Verpflichtung ²Die Verwendung andersartiger Nummern entbindet den
Hauseigentümer nicht von der Verpflichtung, die offizielle
Hausnummer anzubringen.

Art. 3

Ausgangspunkt Ausgangspunkt für die Reihenfolge der Nummerierung ist
das Rathaus.

Art. 4

Ungerade / gerade
Nummerierung Die Häuser an der linken Strassenseite sind mit ungeraden,
diejenigen an der rechten Strassenseite mit geraden
Nummern zu bezeichnen.

Art. 5

Fortlaufende
Nummerierung An Strassen und Plätzen, die nur an einer Seite überbaut
werden können, ist in ununterbrochener Weise fortlaufend
zu nummerieren.

Art. 6

Reservierte
Nummern Für noch nicht überbaute Grundstücke sind je nach
Gegebenheit Nummern zu reservieren, ohne Rücksicht
darauf, ob dadurch später einzelne Nummern wegfallen.

Art. 7

Hauszugang ¹ Stossen Häuser an mehreren Strassen an, sind sie an
jeder Strasse mitzuzählen. Die Hausnummern sind jedoch
nur an der Strassenseite anzubringen, an welcher der
Hauszugang liegt.

Änderung ²Ändern die Zugangsverhältnisse, ist eine Umnummerie-
rung vorzunehmen.

Zusatzschilder	<p>Art. 8</p> <p>Werden mehrere Häuser vom selben Hauszugang her erreicht oder liegen sie weitab von der Strasse, sind zusätzliche Sammel- oder Hinweisschilder an der Strasse anzubringen.</p>
Aufgabe Bauverwalter	<p>Art. 9</p> <p>Die Bauverwaltung führt den Nummernkataster und legt die Hausnummern fest. Sie sorgt für die Bekanntgabe der Hausnummern bei allen Amtsstellen und öffentlichen Werken.</p>
Abgabe der Nummernschilder	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Abgabe der Nummernschilder erfolgt durch die Bauverwaltung gegen Verrechnung der Kosten.</p>
Abwechselnde Verhältnisse	<p>²Müssen Hausnummern infolge geänderter Verhältnisse, die nicht vom Hauseigentümer verursacht sind, ausgewechselt werden, erfolgt deren Abgabe kostenlos. Das Anbringen bleibt jedoch Sache des Hauseigentümers.</p>
Verpflichtungen	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigten Nummernschilder umgehend anzubringen.</p> <p>²Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die Nummernschilder von der Strasse her stets gut erkennbar sind. Beschädigte, schlecht lesbare oder abhanden gekommene Schilder sind auf Kosten der Hauseigentümer zu ersetzen.</p>
Strafverfolgung bei Widerhandlung	<p>Art. 12</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Bauverwaltung bleibt die Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Die Weisung ersetzt diejenige vom 24. Mai 1995 sowie allfällige frühere Ausgaben und sie tritt sofort in Kraft.</p>

Stein am Rhein, den 12. Dezember 2007

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost